

DEPOTREGLEMENT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) gemäss den nachstehenden Bedingungen.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank Linth LLB AG (nachstehend Bank genannt) übernimmt von ihren Kunden

- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente (in der Form von Wertpapieren, Bucheffekten oder Wertrechten) zur Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- Edelmetalle (Barren und geeignete Goldmünzen) zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Beweisurkunden und Versicherungspolizen zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- Wertsachen und andere zur Aufbewahrung geeignete Sachen grundsätzlich in verschlossenem Depot.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen oder deren Rücknahme zu verlangen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Vertragsdauer

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

5. Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, den üblichen Auslieferungsfristen sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

6. Depotgebühren

Die Entschädigung der Bank für Verwahrung und Verwaltungshandlungen erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif. Sie kann diesen Tarif jederzeit abändern. Die Abänderung wird dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Offene Depots

7. Aufbewahrung

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte einzeln oder in Sammeldepots bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland nach den dort geltenden Gesetzen und Usancen verwahren und verwalten zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwaltet werden müssen.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen.

Dieser akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnet der Kunde innert der ihm von der Bank gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte zur Rückzahlung ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel anteilmässig unter die Kunden. Ist dies nicht möglich, so bedient sich die Bank bei der Verteilung auf die Kunden einer Methode, die allen Kunden eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Auslosung garantiert. Dasselbe gilt analog für die Auslosung von gesamthaft verbuchten Rechten.

8. Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen, vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden sowie der zur Rückzahlung fälligen Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Amortisationen von Depotwerten sowie der Emission neuer Aktien;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Bezug definitiver Titel im Austausch gegen Interimsscheine.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Kunden:

- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, wobei beim Fehlen rechtzeitiger Instruktionen seitens des Kunden die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Bezugsrechte vor Ablauf der Zeichnungsfrist bestmöglich zu verkaufen.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Führen Verwaltungshandlungen für Depotwerte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten.

9. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen vorbehältlich anderer Weisungen des Kunden gemäss dem Basisvertrag oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen Bank und Kunde. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

10. Vermögensaufstellung

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden jeweils per Jahresende eine Vermögensaufstellung. Diese gilt als richtig befunden, wenn diese nicht innert eines Monats seit Ausstellung schriftlich beanstandet wird. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte (z. B. Optionen) enthalten. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen.

B. Verschlussene Depots

11. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

In verschlossene Depots dürfen nur Wertgegenstände und Dokumente gegeben werden, die für diese Verwahrungsart geeignet sind. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt der verschlossenen Depots jederzeit zu kontrollieren. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert. Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Kunden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12. Änderungen des Depotreglements und der Depotgebühren

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements und der Depot- und Verwaltungsgebühren vor. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist der Ort jener Geschäftsstelle der Bank, mit der die Geschäftsbeziehung besteht. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Bank Linth LLB AG